

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.
Verlag von E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.

No. 16.

Freitag, den 21. April,

1854.

Diese Zeitschrift erscheint jeden Freitag in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. *praenumerando*. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Heroldsgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Dresden Albrechtsgasse N. 6b. Parterre, so wie alle Postämter an.

Bekanntmachung,

des Ministeriums des Innern.

Von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist

a) wegen des vorzunehmenden, nach einer im diplomatischen Wege anher gelangten Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung nur bis Ende November 1854 statthastigen Umtausches der Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 gegen neue dergleichen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 folgende Aufforderung:

In Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) soll jetzt mit dem Umtausch. In Circulation befindlichen Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 à 1 Thlr., 5 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr. gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen à 1 Thlr., 5 Thlr., 10 Thlr. 50 Gr. und 100 Thlr., deren genaue Beschreibung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen, durch den Königl. Preussischen Staatsanzeiger, und durch mehrere, in Berlin erscheinende Zeitungen bekannt gemacht ist, vorgegangen werden. Es werden daher die Inhaber von Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1) hier bei der Controlle der Staatspapiere Dranienstraße Nr. 92 parterre, oder

2) in den Provinzen bei den Regierungshaupt-Kassen, sowie bei den von den Königl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dasselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungshaupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Königl. Preuss. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Ratan.

Kolcke.

und weiterhin

b) wegen Einziehung der Königlich Preussischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 und wegen des Umtausches derselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 nachstehende Bekanntmachung:

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Controlle der Staatspapiere Dranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dasselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungshauptkassen, zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.